Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

111 (12.5.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 111 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 12. Mai 1886.

Die internationale Grenzkommission in Sansibar.

II.

Wie aus der im Wortlaute mitgetheilten englischen Instruktion zu ersehen ist, verweist dieselbe jedoch den Kommissar zugleich auf die „diese Instruktion begleitenden Papiere.“

Diese Instruktionsbeilagen bestehen nun

1) in einem im englischen Ministerium des Auswärtigen ausgearbeiteten sog. „Memorandum“.

Dasselbe (im Blaubuche Inclosure in Nr. 134 S. 74) ist geschichtlichen Inhaltes und wohl nicht ebenso, wie die Instruktion selbst, mit der deutschen Regierung vereinbart worden; weiter ist der Instruktion angeschlossen

2) ein dem englischen Abgeordnetenhause erstatteter Kommissionsbericht über den Sklavenhandel in Ostafrika, gedruckt kraft Parlamentsbeschlusses vom 4. August 1871; sowie

3) ein im Druck erschienenes englisches Blaubuch vom Jahr 1873, enthaltend die Korrespondenz, welche in Folge der, zur Unterdrückung des Sklavenhandels, an die Sansibarküste im Jahr 1873 mit einem Geschwader stattgehabten Entsendung des englischen außerordentlichen Gesandten Sir Bartle Frere erwachsen ist.

Diese Parlamentsdrucksachen Ziffer 2 und 3 liegen dem Blaubuch von 1886 nicht bei, wir vermochten dieselben aber nachträglich aus London zu erheben und schreiten nunmehr noch zu einer Besprechung der Instruktionsbeilagen, also des Memorandums (Ziffer 1) und dieser beiden parlamentarischen Aktenstücke (Ziffer 2 und 3), da diese Dokumente eben doch einen integrirenden Bestandtheil der englischen Instruktion bilden und daher von eben so großer Wichtigkeit sind, wie die Instruktion selbst.

Der wesentliche Inhalt des englischen Memorandums (Ziffer 1) gelangt durch unsere Besprechung selbst zur vollen Kenntniß unserer Leser und wird daher eines vorgängigen besondern Abdruckes nicht bedürfen.

Zunächst wird in diesem Memorandum der auch in dem darin angezogenen Berichte des Brigadier W. M. Coghlan de dato Bombay 4. Dezember 1860 (Kommissionsber., Appendix S. 154, Ziff. 4) vorkommende Satz aufgestellt, daß der Vater des 1807 zur Regierung gelangten Sayd Sayd namens Sayd Sultan den Portugiesen im Wege der Eroberung die Inseln Sansibar, Mombas und Pemba abgenommen habe. Dieses ist unrichtig; vielmehr hat erst Sayd Sayd selbst, und nicht im Kampf gegen die schon 1698 durch die Jarebiten-Dynastie vertriebenen Portugiesen, sondern gegen die nationalen, jedoch nach Ziff. 18, S. 156/157 des Berichts Coghland's unter sich uneinigen, Suaheli-Fürsten sich in deren Besitz gesetzt, und eine nach den Begriffen der Eingeborenen heute noch fortdauernde Fremdenherrschaft aufgerichtet, wogegen nach Coghland die Araber selbst in den Eingeborenen nur eine Zuchtanstalt (nursery) für Sklavenbedarf erblickten. (Vergl. Nr. 27 des Berichts.) Dann folgt im Memorandum die Berufung auf einen Brief, welchen Sayd Sayd am 24. Juli 1844 hinsichtlich seiner Wünsche über die dereinstige Thronfolge an den Earl von Aberdeen richtete. Dieser, übrigens englischerseits unbeantwortet gebliebene, und durch den frühern Tod des in Afrika als Thronerbe eingesetzten Prinzen Khaled gegenstandslos gewordene Brief (abgedruckt in Coghland's Bericht S. 154, Ziff. 6) sagt allerdings, seine (des Briefstellers) Besitzungen in Afrika bestünden in „all places on the continent of Africa between Magadoscha and Cap Delgado“, allein darin liegt eben nur wieder eine unbewiesene Behauptung, worin die Sultane von Sansibar bis zur Gegenwart von jeher nicht sparsam waren, wenn es sich um ihre Gebietsansprüche handelte, auch wird das Wort „places“ an sich nur auf die einzelnen Hafenplätze zwischen Mackdischu und Cap Delgado, im Gegensatz zu dem dazwischen liegenden Küstengebiete zu beziehen sein, endlich liefern die oben angezogenen englischen Parlamentsdrucksachen selbst den Gegenbeweis, wie sich unten ergeben wird.

Das Memorandum kommt dann auf den Schiedsspruch de dato Fort William den 2. April 1860 zu sprechen, durch welchen, wie schon in der Instruktion selbst hervorgehoben wird, der Generalgouverneur von Indien, Lord Canning, die auf das im Jahr 1856 erfolgte Ableben des Sayd Sayd unter dessen beiden Söhnen Sayd Thueni und Sayd Majid ausgebrochenen Thronstreitigkeiten auf das bereits oben erwähnte Gutachten des nach Sansibar als Kommissar entsendeten Brigadier W. M. Coghlan vom 4. Dezember 1860 dahin entschieden habe, daß Sayd Majid, Thronerbe in Sansibar sein soll, Sayd Thueni aber in Maskat und daß Ersterer außerdem Letzterm eine Subsidie von 40,000 Kronen (ca. 10,000 Pfd. Sterl.) jährlich zu bezahlen habe. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind in dem Kommissionsberichte als Appendix 8, Seite 125 abgedruckt. Das Memorandum hebt aus diesen Verhandlungen die Behauptung des Sayd Thueni hervor, daß er von „all the People“ von Terik (Delgado) bis Marbat zum Sultan gewählt worden sei. Wir legen keinen Werth darauf, daß diese Behauptung, die jedenfalls auch nur eine unbewiesene Parteibehauptung war, nicht Thueni, sondern nach S. 155, Ziff. 6 des Coghlan'schen Berichts vielmehr Majid für sich aufstellte: wohl aber fällt in's Gewicht, daß unter diesem People nach eben dieser Stelle und nach arabischem Herkommen nicht die Eingeborenen, sondern die Sayd'schen Familienmitglieder und allenfalls die Chefs vornehmer Vollblutsaraber-Familien zu verstehen sind. Nach der Ansicht Coghlan's hatten aber auch diese nicht zu wählen, sondern die arabischen Chefs in Maskat (Nr. 29).

Das Memorandum führt dann weiter an, daß, als im Jahr 1859 Thueni die Insel Sansibar mit Krieg überzogen habe, das Volk sich „en masse“ erhoben und manche Stämme nach Sansibar kamen, um den Majid zu unterstützen. Allein auch dieser Vorgang ist durchaus nicht dazu angethan, ein Indicium für eine Anerkennung der Regierungsgewalt des Majid von Seiten der Festlandsstämme zu bilden, denn in dem Coghlan'schen Bericht (S. 158 Nr. 25), woher diese Notiz genommen wurde, ist zugleich weiter beigefügt, die Stämme seien unter ihren eigenen Häuptlingen gekommen (under their own chefs) und als Motiv ihres Kommens wird nicht Unterthanenpflicht, sondern im Gegentheil die Thatsache angeführt, daß die Maskataraber ihre Kinder rauben und dieselben als Sklaven hinwegführen. Es war also nur eine völkerrechtliche Allianz. Ja noch mehr! Coghlan erzählt weiter, auf Seite 159/160 Nr. 32 u. 33, auf der Insel Sansibar selbst habe sich damals gegen Majid der sehr mächtige Stamm der El-Harth erhoben, dessen Absicht gewesen sei, sich überhaupt von der ganzen Dynastie der Sayd zu befreien (to get rid of the whole family of the late Imam). Mit diesem Stamm habe 1859 sogar der jetzige Sultan Bargash gemeinsame Sache gemacht, beide seien aber mit Hilfe britischer Seeleute gewaltsam niedergeworfen worden, Bargasch nach Bombay verbannt, die Häupter der El-Harth aber in Kerker gesteckt worden. Ebenso erfahren wir bei dieser Gelegenheit, daß bei einer Reihe eingeborener ostafrikanischer Häuptlinge nicht von diesen an den Sultan von Sansibar, sondern umgekehrt von letzterem an die Häuptlinge bis in die Neuzeit und vielleicht jetzt noch Tribut bezahlt werden mußte, im Ganzen 10,000 Kronen per Jahr, deren Spezifikation der Kommissionsbericht auf Seite 174, G. 17 A. enthält.

Das Memorandum scheint dann behaupten zu wollen, daß eben in der Unterstellung, daß dem Majid die Küste als ununterbrochenes Ganze zuerkannt werde, die demselben auferlegte Werthsausgleichung — gewissermaßen als Erbgleichstellungsgeld — zahlbahr in Form einer Jahressubsidie an Thueni, deren Fortentrichtung seit 1870 übrigens, nach Majid's Tod, von Bargasch sistirt wurde, gerade auf 40,000 Kronen gegriffen worden sei. Auch diese Auffassung ist unrichtig. Die Küstenfrage kam damals gar nicht zur Untersuchung und konnte nicht wirksam diskutirt werden, soweit die Rechte Dritter und nicht der Erben in Frage stunden. Dem Majid konnte und durfte nicht mehr Gebiet zuerkannt werden, als Sayd Sayd rechtmäßig besessen hatte, war sein Besitz damals an der Küste nur sporadisch, so blieb er sporadisch. Die Rente, welche übrigens Majid, wie es scheint, als Tribut schon vor dem Eingreifen Canning's versprochen hatte (Nr. 45), war eine Abfindung für das an sich legitime und unanfechtbare stärkere Thronrecht des in Maskat gewählten Thueni auf den Thron in Sansibar, und soweit von Werthausgleichung daneben überhaupt die Rede ist, bildeten nicht der Liegenschaftsumfang, sondern (nach Nr. 28) die Revenüen, die damals in Sansibar 77,000 Kronen mehr ergaben als in Maskat, die Grundlage, während das fahrende Vermögen unter die vielen Kinder Sayd Sayd's nach Kopftheilen vertheilt wurde. Canning selbst bezeichnet daher die Rente (S. 192 Nr. 1532 Ziff. 3) ausdrücklich als Kompromiß, nicht als ein Recht.

In einem weitern sehr eingehenden Bericht Coghlans über den Sklavenhandel d. dato Aden den 1. November 1860 (Appendix Nr. 7 S. 114. Nr. 15) findet sich einmal allerdings gelegentlich die in dem Memorandum einzeln herausgegriffene Stelle, daß sich die Besitzungen des Sultans von Mackdischa bis zur Portugiesengrenze (Cap Delgado) erstrecken, allein im Zusammenhange heißt dieses hier nur, daß von diesem Küstengebiete Sklaven ausgeführt werden, und die Hauptfrage der Kontinuität wird gar nicht berührt, so wenig wie dieses Seite III des Kommissionsberichts selbst, der übrigens 2 Grade südlicher, nämlich mit dem Aequator, das Sultanatsgebiet abschließt, geschieht. Auch in dem weiter angezogenen Bericht des Sir Bartle Frere vom 7. Mai 1873 (Nr. 52 S. 108 des Blaubuchs 1873) wird über die Frage des Zusammenhangs der Küste in dem im Memorandum zitirten Satze: „das Gebiet des Sultans erstrecke sich 660 Meilen weit von der Portugiesengrenze bis Warscheick“, nicht gesprochen, wohl aber im unmittelbar nächstfolgenden in der Instruktion an Kitchner nicht erwähnten Satze, wo es jedoch heißt, „seine thatsächlichen Besitzungen erstrecken sich nicht über die Forts und Häfen an der Küste hinaus, die seine Bediensteten besetzt halten“.

Er fügt noch bei: Einige Häuptlinge an der Küste seien in einer Art Abhängigkeitsverhältniß vom Sultan, zögen es aber vor, irgend einem kleinen Negerpotentaten im Innern Tribut zu zahlen, da dieser mehr im Stande sei, sie zu schützen oder ihnen zu schaden, als der Sultan selbst, und an keinem Theil der Küste könne man sagen, daß seine Autorität weiter reiche, wie die Haut am Körper (more than skin-deep), indem sie nur äußerst selten über das Meeresufer und über die durch seine Schiffe erreichbaren Punkte sich hinaus erstrecke. Es muß daher das Memorandum vom 17. Oktober 1885 schließlich selbst einräumen, daß Bartle Frere die Ausübung der Hoheitsgewalt Sansibars an der Küste des Festlandes für eine höchst oberflächliche (superficial) erklärt habe. Es geschieht dieses in der That in einem Bericht Freres d. d. Mosambik Kanal 27. Februar 1873 (S. 38, Nr. 31), er fügt aber dort noch bei:

> Ich wußte, daß des Sultans Autorität sich nicht weit in's Innere erstrecke, aber darauf war ich nicht vorbereitet, sie so vollständig auf einige Häfen an der Küste beschränkt zu finden, und daß sogar einige der wichtigeren seiner Garnisonen von kleinen Häuptlingen der Nachbarstämme förmlich eingeschlossen werden. In dem wichtigen Hafen Lindi fanden wir die Stadt Nachts in panischer Furcht vor dem Angriff eines benachbarten Negerstammes, der nie des Sultans Autorität anerkannt hat.

Die geschilderten, aus den Beilagen der von England ertheilten Instruktion, sich über die wirklichen und wahren Gebietsverhältnisse des Sultanates Sansibar zu Gunsten Deutschlands ergebenden, Argumente und Beweisgründe werden von den drei Herren Kommissären in Berücksichtigung gezogen worden sein.

Gr.

---

32) **Hallwyl und Bubenberg.** (Nachdruck verboten.)

Erzählung aus den Freiheitskämpfen wider Karl den Kühnen.

Von Hans Blum.

(Fortsetzung.)

„Ei, wollt Ihr so früh schon von dannen gehen, Herr Junker von Gümmenen, oder wer Ihr sein mögt?“ rief Kunold höhnisch. „Nun, dann wollen wir Eure Reise nach Kräften beschleunigen.“ Damit zog er den Dolch, um die Leiter zu durchschneiden und Rulin so in die Tiefe zu stürzen. Aber die Eisendrähte spotteten seines Beginnens. Nun griff Kunold zur Fackel und schüttete zunächst boshaft eine Ladung brennenden Pechs auf Rulin, welche diesem nur geringe Brandwunden zufügte, da der breite Pilgerhut den Kopf und vorher in das Wasser getauchte dichte Wildhandschuhe die Hände deckten. Dann aber hielt Kunold die Fackel an das obere Ende der Leiter, um diese abzusengen. Dieses Ende war aber so feucht, daß es nur qualmte, aber nicht Feuer fing.

Diesen Augenblick hatte Rulin ersehen. „Bilgeri Kunold,“ rief er zornig. „Seht Euch vor! Das Maß Eurer Schuld ist voll.“

Der Vogt erbebte, als er sich genannt und an seine Schuld erinnert hörte. Aber nur noch eifriger trachtete er nun, den Sturz des Jünglings in die Tiefe herbeizuführen, da dieser um seine Missethaten wußte.

„Euer Ende naht!“ rief Rulin wieder, und gleichzeitig sauste die Eisenschleuder des Morgensterns durch die Luft. Sie zertrümmerte Kunold's linkes Stirnbein und zerstörte sein linkes Auge. Ein furchtbarer Schrei entrang sich der Brust des Getroffenen. Dann sank er leblos zu Boden.

Aber dieser Schrei erweckte im ganzen Kloster plötzlich ungeahntes Leben. Aus dem Fenster der Abtissin fuhr deren Eulenkopf und krächzte kläglich in die Nacht. Rufe des Entsetzens und der Verwünschung stießen vertraute Schwestern hinter ihr aus, welche der Ehre gewürdigt worden waren, an der Seite der Oberin diese verdächtige Nacht zu durchwachen. Vom Thurm des Klosters erdröhnten die Glocken unter angstvoll kurzen Schlägen, welche den wachsamen Benediktinern zu Commercy das verabredete Zeichen gaben, daß der Teufel zu dieser Stunde seine Krallen gegen die Lämmer von Reynal ausrecke. Und die Glocken von Commercy widerhallten den Ton und erweckten die Bürger der Stadt wie bei Brand und Kriegsnoth zu raschem Beistand. Ja, verdächtiges Krachen und Brechen an den Pforten der Klostermauern vernahm Rulin; nicht bloß von Osten, von wo es heilkündend klang, sondern auch von Süden und Norden, als ob von dort gleichfalls Bewaffnete mit Gewalt Einlaß begehrten.

Aber aller dieser verworrenen Rufe und Töne achtete Rulin nicht mehr, als plötzlich aus Elisabeth's Zimmer gellender Hilfeschrei ertönte, der nur von ihr kommen konnte. Im Nu stand Rulin auf dem Sims ihres Fensters, wo er die Ursache ihrer Angst erkannte. Ein Dutzend alter, dürrer Nonnen hatte sich über das Kind hergemacht, um sie gewaltsam nach dem Klostergefängniß zu zerren und allda vor den Fallstricken des Bösen zu verwahren, bis der Leibhaftige sich verzogen haben werde. Einige Lämplein in der Hand der klugen Jungfrauen beleuchteten zur Genüge den Vorgang in Elisabeth's Zelle.

Rasch mußte gehandelt werden, um das Fräulein aus diesen Fängen zu befreien, da bei dem Dröhnen der Sturmglocken die Zögerung einer Minute die Flucht vereiteln konnte. Aber mit Dolch oder Morgenstern unter Nonnen zu fahren, erachtete Rulin, selbst im Drange dieses Augenblicks, für unritterlich und schmachvoll. Da gewahrte er die geeignete Waffe an Elisabeth's Zellenwand, um diese wüthenden Weiber zu Paaren zu treiben. Die liebreiche Gesinnung der Abtissin hatte die Novize zur Kasteiung ihres Leibes mit der kräftigsten Geißel versorgt, welche das Kloster beherbergte. Es war ein kunstvoll gearbeitetes Marterinstrument. Von einer kräftigen ledernen Handhabe ging ein Dutzend feiner harter Geißeln strahlenartig aus, von denen jede in einem harten Lederknötchen endete. Diese Geißel ergriff Rulin und ließ sie fröhlich durch die Luft pfeifen, ohne Jemand zu treffen, indem er rief: „Gebt das Fräulein ledig, oder Ihr fühlt meinen Arm.“

„Verwegener!“ schrie es zurück. „Hebet Euch hinweg und lasset sie unserer Obhut. „Ihr Leben und ihre Seele gehört diesem frommen Hause!“

„Mit nichten! Die Jungfrau ward den Ihren geraubt von Eurem Vogt, der oben erschlagen liegt. Sie ist nicht sein Kind, sondern das Fräulein Elisabeth von Hallwyl. Ich stehe hier als beauftragter Bote ihrer Verwandten und heische sie von Euch.“

Sie ist unser und bleibt unser“, kreischten die Nonnen und zerrten von Neuem Elisabeth nach der Thür.

Da war Rulin's Geduld zu Ende.

Hageldicht fielen die Hiebe der Geißel auf Hände, Nacken und Rücken Aller, welche Elisabeth festhielten. Bald begehrte keine der Nonnen mehr, um diesen Preis das Seelenheil der Novize zu retten. Denn wo Rulin's wuchtiger Arm hintraf, gab es blaue und rothe Striemen und schmerzhafte Geschwülste zog das Auftreffen der harten Lederknötlein nach sich. So war denn alsbald die Luft von vielem Heulen und einigem Zähneklappern erfüllt und der Knäuel gegeißelter Nonnen wälzte sich klagend die Treppe hinab vor das Gemach der Oberin.

Rulin aber stärkte die fast ohnmächtige Elisabeth durch den Zuspruch: „Thüring wartet Eurer unten!“ und zog sie auf die Fensterbrüstung, rasch den seidenen Gurt um sie und sich selbst schlingend und knüpfend. „So, nun umfasset mich, und dann mit Gottes Hilfe in die Freiheit!“ gebot er.

Lautlos und bang gehorchte Elisabeth. Nun schwebte sie mit Rulin über der Tiefe, frei in der Luft.

Rasch glitt Rulin mit der Schutzbefohlenen bis an das Fenster der Oberin. Hier aber gewahrte sein forschender Blick eine neue Gefahr, welche Elisabeth und ihm, so nahe am Ziel, noch Verderben bringen konnte. Es war dies ein mit irgend einer siedenden Flüssigkeit gefüllter riesiger Steinkrug, der im Fenster der Abtissin seiner Bestimmung harrte. Ihre wohlgenährte Hand hatte den Henkel schon erfaßt; ihre boshaften Augen funkelten, als sie des niedergleitenden Paares ansichtig wurde; nur noch zwei Ellen tiefer brauchten sie zu steigen und zwei verbrühte Körper mußten in die Tiefe stürzen und hier die Glieder brechen. Theils um sich vor den Augen der Flüchtlinge besser zu bergen, theils um den Segen des Himmels für ihr löbliches Vorhaben anzurufen, hatte die Abtissin sammt den vertrauten Nonnen hinter dem Sims ihres Fensters sich in die Knie geworfen.

„Ach, Ihr besannet Euch wohl, daß Ihr mir den Tag über nichts Warmes gereicht, Hochpreisliche!“ rief Rulin zornig. „Hier, nehmt meinen Dank dafür und nützet Eure Gabe für Euch selbst.“ Bei diesen Worten zertrümmerte der Morgenstern Rulin's die der Abtissin und ihren Begleiterinnen zugekehrte Seite des Kruges, so daß dessen siedender Inhalt sich gleichmäßig über die frommen Beterinnen vertheilte, den Hauptheil seines Labsals jedoch, wie gebührend, der Abtissin spendend. Der Klagegesang, mit dem die von Rulin gegeißelten Schwestern in diesem Augenblicke das Gemach ihrer Oberin betraten, klang beinahe wie ein Freudenhymnus im Vergleich zu den gräßlichen Jammertönen, welche die Abtissin und ihre Vertrauten ausstießen.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 10. Mai. **Deutsche Reichsbank.** Uebersicht am 7. Mai gegen 30. April. **Aktiva.** Metallbestand 692,943,000 M., + 5,786,000 M.; Reichs-Kassenscheine 18,396,000 M., + 1,057,000 M.; andere Bankn. 10,915,000 M., — 2,534,000 M.; Wechsel 364,435,000 M., — 2,269,000 M.; Lombardforderungen 44,546,000 M., — 4,170,000 M.; Effekten 33,709,000 M., — 4,419,000 M.; sonstige Aktiva 24,080,000 M., — 312,000 M. **Passiva.** Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefond 22,398,000 M., unverändert; Notenumlauf 775,616,000 M., — 18,973,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 264,659,000 M., + 11,979,000 M.; sonstige Passiva 524,000 M., — 43,000 M.

Wien, 10. Mai. Ausweis der österreichisch-ungarischen Bank vom 7. Mai gegen den Ausweis vom 30. April.

Notenumlauf	364,100,000 fl.,	—	400,000 fl.
Metallschatz in Silber	133,900,000 fl.,	+	100,000 fl.
do. in Gold	63,800,000 fl.,		unverändert.
In Gold zahlbare Wechsel	16,600,000 fl.,	+	400,000 fl.
Portefeuille	129,000,000 fl.,	—	1,300,000 fl.
Lombardbestände	24,900,000 fl.,	—	100,000 fl.
Hypotheken-Darlehen	91,000,000 fl.,	+	100,000 fl.
Pfandbriefe in Umlauf	88,800,000 fl.,	+	200,000 fl.

Mannheim, 10. Mai. (Samenmarkt.) Wir nähern uns dem Ende der Saison, einlaufende Aufträge beschränken sich zur Ergänzung des noch übrigen Bedarfes auf Kleinigkeiten, während auf Meinung trotz der billigen Preise keine Kauflust besteht, obgleich die letzten kalten Maitage hin und wieder auch über den Stand der Kleepflanze Klagen laut werden ließen. Luzerne geht noch am meisten ab und in Incarnat scheint sich eine günstige Konjunktur vorzubereiten. Im Allgemeinen bleiben nur kleine Bestände in Rothklee und Luzerne übrig, die von Esparsette, Weiß- und Schwed. Klee sind kaum nennenswerth, nur in Gelbklee lagern noch größere Parthien. Wir notiren heute nominell: Rothsaat 75 à 90 M.; Luzerne 70 à 110 M.; Gelbklee 20 à 24 M.; Esparsette 25 M.; Weiß- und Schwedischer Klee 115 M.; Incarnat 35 à 55 M. per 100 Kilo brutto ab hier. (Rabus u. Stoll.

Köln, 10. Mai. Weizen loco hiesiger 17.20, loco fremder 18.—, per Mai 17.10, per Juli 17.50. Roggen loco hiesiger 14.50, per Mai 13.40, per Juli 13.70. Rüböl loco mit Faß 22.20, per Mai 22.10. Hafer loco hiesiger 15.10.

Bremen, 10. Mai. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.40. Still. Amerik. Schweineschmalz Wilcox, nicht verzollt 32.

Antwerpen, 10. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 16 3/8. Still.

Paris, 10. Mai. Rüböl per Mai 54.20, per Juni 54.70, per Juli-Aug. 55.50, per Sept.-Dez. 57.20. Matt. — Spiritus per Mai 45.70, per Sept.-Dez. 46.50. Matt. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Mai 39.20, per Okt.-Jan. 40.50. Matt. — Mehl, 12 Marken, per Mai 47.40, per Juni 47.80, per Juli-Aug. 48.50, per Sept.-Dez. 49.20. Träge. — Weizen per Mai 21.40, per Juni 21.40, per Juli-Aug. 22.50, per Sept.-Dez. 22.80. Still. — Roggen per Mai 14.20, per Juni 14.50, per Juli-Aug. 14.60, per Sept.-Dez. 15.—. Still. — Talg, disponibel 52.—. — Wetter: bedeckt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 10. Mai 1886.

Zum Reduktionsverhältnisse 1 Thlr. = 3 Rmk., 1 Gulden südd. und österr. = 12 Rmk., 1 Gulden s. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk.

Staatspapiere.		Schwed. 4 in M.	103.—	Elis.II.Em.Linz-B.Sbr.fl.	—	6 Southern Pacific of C. IM.	105.40	4 Rein.Pr.Pfdb.Thlr.100	120.40
Baden 3½ Obligat. fl.	—.—	Span. 4 Ausländ. Rente	58.—	4 Gotthardbahn Fr.	102.40	5 Gotthard IV Ser. Fr.	107.10	3 Oldenburger Thlr. 40	131.20
„ 4 „ fl.	103.80	Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—	5 Böhm. West-Bahn fl.	206½	4 „ „	102.90	4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	110.80
„ 4 „ M.	104.60	„ 4% Bern 1880 F.	103.50	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—.—	4 Schweiz. Central	102.90	5 „ v. 1860 „ 500	—.—
Bayern 4 Obligat. M.	104.80	Egypten 4 Unif. Obligat.	70.20	5 Oest. Franz-St.-Bahnfl.	—	5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105.20	4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.90
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.40	**Bank-Aktien.**		5 Oest. Süd-Lombard fl.	81½	3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	63.80	**Unverzinsliche Loose per Stück.**	
Preußen 4½ % Cons. M.	—.—	4½ Deutsche R.-Bank M.	137.20	5 Oest. Nordwest fl.	133¼	5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.10	Braunschw. Thlr. 20-Loose	95.75
„ 4% Consols M.	104.50	4 Badische Bank Thlr.	117.50	5 „ „ Lit. B. fl.	126⅝	3 dto. I—VIII E. Fr.	80.90	Oest. fl. 100-Loose v. 1864	290.80
Wtbg. 4½ Obl. v. 78/79 M.	106.70	5 Basler Bankverein Fr.	148.90	5 Rudolf fl.	—	3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	66.70	Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	—.—
„ 4 Obl. v. 75/83 M.	105.40	4 Darmstädter Bank fl.	137.50	**Eisenbahn-Prioritäten.**		5 Toscan. Central Fr.	105.60	Ungar. Staatsloose fl. 100	217.50
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.80	4 Disc.-Kommand. Thlr.	215.30	4 Elisabeth steuerfrei fl.	101.40	5 Westfic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	104.80	Ausbacher fl. 7-Loose	33.90
„ 4½ Silberr. fl.	68.60	5 Frankf. Bankverein Thlr.	97.80	5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	67.—	**Pfandbriefe.**		Augsburger fl. 7-Loose	27.60
„ 4½ Papierr. fl.	—.—	5 Oest. Kreditanstalt fl.	—	5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.50	4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.50	Freiburger Fr. 15-Loose	25.50
„ 5 Papierr. v. 1868	—.—	4 Rhein. Kreditbank Thlr.	118.—	5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.70	5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.20	Mailänder Fr. 10-Loose	—.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	83.60	5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bl. 40% einbezahlt Thlr.	121.90	5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	—.—	4 dto „ à 100 M.	102.90	Meininger fl. 7-Loose	25.—
Italien 5 Rente Fr.	97.90	**Eisenbahn-Aktien.**		4 Boraxbergerfl.	—.—	4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	103.50	Schwed. Thlr. 10-Loose	—.—
5% Rumänische Rente	95.70	4 Heidelberg-Speyer Thlr.	43.40	3 Raab-Oedenb-Ebenf. Gold steuerfrei M.	70.30	5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	99.—	**Wechsel und Sorten.**	
Rumänien 6 Oblig. M.	—.—	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	93.90	4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	101.—	4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	101.80	Paris kurz Fr. 100	81.05
Rußland 5 Obl. v. 1862	—.—	4 Neckl. Friedr.-Franz M.	175.20	6 Buffalo N.-Y. & Phil. Conf. Bonds	—.—	**Verzinsliche Loose.**		Wien kurz fl. 100	161.40
„ 5 Obl. v. 1877 M.	98.80	4½ Pfälz. Maxbahn fl.	135.30			3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.90	Amsterdam kurz fl. 100	169.10
„ III. Orientanl. PR.	61.60	4 Pfälz. Nordbahn fl.	104.—			4 Bayrische „ 100	135.—	London kurz 1 Pf. St.	20.42
„ 4 Cons. v. 1880 R.	87.30	Elisabeth Pr.-Akt. fl.	197¾			4 Badische „ 100	134.90		
Serbien 5 Goldrente	80.60								

Dollars in Gold	4.17
20 Fr.-St.	16.19
Sovreigns	20.33
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	—.—
4 Freiburg „	103.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	137.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	90.20
3% Deutsch. Phön. 30% Ez.	185.—
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	123.40
5 Westeregeln Alkali	137.20
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.—
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	87.90
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

X.103. **Gemeinde Katzenmoos, Amtsgerichtsbezirks Waldkirch.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Katzenmoos, Amtsgerichtsbezirks Waldkirch,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Gesetzes- u. V. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Katzenmoos, den 4. Mai 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Wölfle.

Der Vereinigungskommissär: Burger, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege

Oeffentliche Zustellungen.

X.75.2. Nr. 4130. Konstanz. B. August von Ziegler in Schaffhausen, vertreten durch Anwalt Matheis, klagt gegen Martin Wittmer von Binningen und dessen Ehefrau Maria, geb. Maier von da, beide zur Zeit an unbekannten Orten sich aufhaltend, aus Darlehen und Bürgschaft, mit dem Antrage, die beiden Beklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu verurtheilen, den Betrag von 375 M., nebst 5 % Zins hieraus vom Klagzustellungstage an, an den Kläger zu bezahlen, unter Verfällung derselben in die Kosten des Rechtsstreits, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts Konstanz auf Dienstag den 28. September 1886, Vormittags 8½ Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 6. Mai 1886.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts: Rothweiler.

X.83.2. Nr. 3971. Freiburg. Die Witwe des Bäckers Heinrich Waidele hier, nunmehrige Ehefrau des Fuhrmanns Heinrich Wehrle, Albertine, geb. Engler zu Breisach, vertreten durch Rechtsanwalt C. Mayer hier, klagt gegen die Erben des † Rathschreibers Eduard Mors von Karlsruhe, als: a. Franziska Amalie Mors, ledig, b. Otto Mors und c. August Mors, minderjährig, unter Vormundschaft der Mutter, Luise Karoline Roth, sämmtliche an unbekannten Orten abwesend, auf Grund behaupteter Zahlung, mit dem Antrage, die Beklagten zu verurtheilen, das im Grundbuche der Stadt Freiburg unterm 19. Juli 1870, Band 47, S. 875 ff., Nr. 671, vorgemerkte Vorzugsrecht streichen zu lassen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

Mittwoch den 20. Oktober 1886, Vormittags 8½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 6. Mai 1886.

Werrlein, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

X.109.1. Nr. 2908. Offenburg. Vergolder Karl Stolz in Lahr, vertreten durch Rechtsanwalt Muser dahier, klagt gegen seine Ehefrau, Barbara, geb. Betz, an unbekannten Orten, wegen grober Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Ehescheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer II. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf

Mittwoch den 14. Juli 1886, Vormittags 8 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 8. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: P. v. Mentzingen.

X.70.2. Nr. 6937. Mannheim. Die Jakob Schmitt III. Eheleute in Schriesheim, Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld in Mannheim, klagen gegen

1. Elisabeth Ullrich, Ehefrau des Jakob Zinn,
2. deren Ehemann Jakob Zinn,
3. Katharina Ullrich, Ehefrau des Jakob Hohmann, und
4. deren Ehemann Jakob Hohmann aus Schriesheim, Alle an unbekannten Orten abwesend,

aus Darlehen vom Jahre 1856, mit dem Antrage: 1. die Beklagten zu verurtheilen, an die Kläger 250 fl. = 428 M. 57 Pf. nebst 5% Zinsen hieraus für die letzten 5 Jahre zu bezahlen, und 2. das ergehende Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf:

Mittwoch, 22. September 1886, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Mai 1886.

Beßler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

W.853.1. Nr. 11,705. Karlsruhe. Der Bäckermeister Johann Georg Hauser dahier klagt gegen den Wurstler Robert Gerwig dahier, z. Zt. an unbekannten Orten, aus Wechsel, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mark nebst 6 % Zins vom Verfalltag des Wechsels, d. i. 15. April l. J. sowie von 6 M. 70 Pf. Kosten des vorausgegangenen Arrestverfahrens und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht hier, Akademiestr. 2 — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — auf:

Mittwoch den 30. Juni 1886, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1886.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts. Braun.

Aufgebot.

X.100.1. Nr. 3994. Bonndorf. Josef Schwemmer jg. von Aselfingen hat das Aufgebot einer Liegenschaft, nämlich: 2 Vierling Gartenland in Mühläcker, Gemarkung Aselfingen, neb. Konrad Korbummel und der Wutach, aus dem Grunde beantragt, weil ein Erwerbstitel hiefür nicht zum Grundbuche eingetragen sei.

Auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts dahier ergeht daher die Aufforderung, etwaige Rechte und Ansprüche an der genannten Liegenschaft in dem auf:

Montag den 5. Juli d. J., Vormittags ½10 Uhr,

angeordneten Aufgebotstermin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Bonndorf, den 6. Mai 1886.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Bachmann.

Ausschluß-Urtheil.

X.80. Nr. 4111. Säckingen. J. S.

Anton Schmidt Wwe. in Binzgen gegen Unbekannte, Aufgebot betr.

Alle auf das Aufgebot vom 16. Februar d. J., Nr. 1434, nicht angemeldeten Ansprüche werden für erloschen erklärt.

Säckingen, den 27. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Buhlinger.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet

Der Gerichtsschreiber: Frey.

Konkursverfahren.

X.117. Nr. 20,149. Mannheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Witzmann in Mannheim N. 2. 6., ist heute, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Herr Rechtsanwalt Dr. Alt in Mannheim, Q. 1. 14.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1886 einschl. bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle Diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben.

Zugleich ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 27. Mai 1886, Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 22. Juni 1886, Vormittags ½9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte, Abth. V, dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juni 1886 einschließlich Anzeige zu machen.

Mannheim, den 8. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

X.95. Nr. 7075. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Johann Rotzinger von Birkingen ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Mittwoch den 19. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor Gr. Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Waldshut, den 6. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

X.94. Nr. 7074. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Rotzinger von Birkingen ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Mittwoch den 19. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor Großh. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Waldshut, den 5. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Tröndle.

X.89. Nr. 4506. Triberg. Der Konkurs über das Vermögen des Schreiners C. F. Schlaich in Hornberg ist durch Schlußvertheilung beendigt und wird daher aufgehoben.

Triberg, den 7. Mai 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. E. Müller.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Kopf.

X.88. Nr. 3910. Wolfach. Das Gr. Amtsgericht Wolfach hat verfügt: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Francesco Piccinelli aus Italien, zuletzt in Schiltach, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Wolfach, den 6. Mai 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häffig.

X.96. Nr. 13,217. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. C. Göttig in Pforzheim wurde durch Beschluß Gr. Amtsgerichts dahier vom Heutigen an Stelle des einstweiligen Konkursverwalters Adolf Haberstroh dahier der Rechnungssteller G. Kramer hier zum Konkursverwalter ernannt.

Pforzheim, den 7. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

X.93. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Heinrich Jung in Neckarhausen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins mit Beschluß Großh. Amtsgerichts Abth. I dahier vom 6. l. Mts. aufgehoben.

Mannheim, den 8. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

X.91. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen des Kaufmanns Max Heinsheimer in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf

Samstag den 22. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Abth. II dahier anberaumt.

Mannheim, den 5. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

X.92. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen des Kaufmanns Isidor Heinsheimer in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf

Samstag den 22. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Abth. II dahier anberaumt.

Mannheim, den 5. Mai 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

X.108. Nr. 8220. Rastatt. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Gustav Löw in Rastatt wurde, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 20. April 1886 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, aufgehoben.

Rastatt, den 6. Mai 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Schmidt.

Vermögensabsonderungen.

X.87. Nr. 2900. Offenburg. Die Ehefrau des Kaufmanns August Buchmüller, Luise, geb. Göpper von Lahr, wurde durch Urtheil der Civilkammer II dahier unterm Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 5. Mai 1886.

Die Gerichtsschreiberei Gr. Landgerichts: P. v. Mentzingen.

W.845. Civ.-Nr. 11,130. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bauschreiners Jakob Nagel, Adelheid, geb. Wagner hier, — Stadttheil Mühlburg — wurde durch Urtheil Gr. Amtsgerichts hier vom 20. v. M. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Karlsruhe, den 1. Mai 1886.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts: W. Frank.

Strafrechtspflege.

Ladung.

W.835.1. Nr. 3262. Meßkirch. Der ledige Landwirth Klemens Heger, geboren den 17. November 1857 in Langenbrunn, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag den 13. Juli 1886, Vormittags 8½ Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Meßkirch zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Stockach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Meßkirch, den 22. April 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Wankel.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.